

Salzburg, den 25.9.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

insgesamt begrüßt der Runde Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg (RTMR) die geplanten Änderungen im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz!

Hiermit möchten wir unsere Anregungen bzw. Ergänzungen (in kursiv gehalten) wie folgt übermitteln:

§ 1, Abs. 3:

...die Strategie des Gender Mainstreaming *und die Intentionen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung* als durchgängiges Leitprinzip...

§ 40, Abs. 3:

Der Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben...

- a) *Förderung und Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.*
- b) *Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu allen Fragen betreffend die Förderung, Durchführung und Überwachung des Übereinkommens sowie in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen.*
- c) *Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen oder Verordnungen, die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehen.*
- d) *Im Einzelfall Einholung von Stellungnahmen von Organen der Verwaltung.*
- e) *Prüfung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*
- f) *Aufzeigen von Problemen und Mängeln bei der Umsetzung des Übereinkommens sowie die Anregung von Änderungen und Verbesserungen.*
- g) *Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit.*
- h) *Kooperation mit Institutionen, Behörden, Bildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen und Stellen.*
- i) *Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen in den Überwachungsprozess.*
- j) *Der Ausschuss berichtet alle zwei Jahre bis zum 31. März der Landesregierung und dem Landtag über seine Tätigkeit.*

Die angeführten Aufgaben des Monitoringausschusses begründen sich hierbei aus der Geschäftsordnung des Salzburger Monitoringausschusses, wie in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses vom 20. Juli 2017 beschlossen.

Sofern die gesetzliche Verankerung der, sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben des Salzburger Monitoringausschusses im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz überbordend erscheint, so ist jedenfalls eine Erweiterung der Aufgaben in § 40a, Abs. 3, aus unserer Sicht dringend erforderlich:

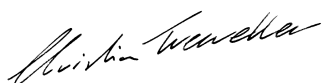
Die bisherige, gesetzliche Auflistung der Aufgaben des Monitoringausschusses (Z 1 - Z 4, ebd) legt diese Aufgaben taxativ fest. Die Geschäftsordnung des Monitoringausschusses hat dabei lediglich die Funktion, diese näher zu bestimmen.

Im Sinne des Artikels 33 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und letztendlich um der ExpertInnenrunde des Salzburger Monitoringausschusses die Umsetzung der eigenen Geschäftsordnung zu ermöglichen, sollten jedenfalls folgende Anregungen berücksichtigt werden:

Die bisherige Formulierung in § 40a, Abs. 3, Z 1 reduziert die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen auf den alleinigen Adressaten Salzburger Landesregierung. Dem Monitoringausschuss sollte hierbei jedenfalls die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, auch zB öffentliche Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Die Aufgaben des Monitoringausschusses "Aufzeigen von Mängeln und Problemen bei der Umsetzung..." und "Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit" sind bisher und in der geplanten Änderung nicht berücksichtigt und sollten sich jedenfalls in einer aktualisierten Fassung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes wieder finden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anregungen
und mit freundlichen Grüßen



DSA Christian Treweller

Vorsitzender des Runden Tisches Menschenrechte der Stadt Salzburg